# Arbeitsvertrag

## Abschluss des Anstellungsvertrages

Handlungsfähige Personen können einen Arbeitsvertrag mündlich, schriftlich oder gar stillschweigend (durch konkludentes Verhalten) abschliessen. Der SKV empfiehlt, in jedem Fall die schriftliche Form zu wählen, wozu der von ihm ausgearbeitete Anstellungsvertrag verwendet werden kann.

# Probezeit

Wird das Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so gilt nach Art. 334 OR der erste Monat als Probezeit. Die Frage der Probezeit dürfte bei der Anstellung von leitenden Angestellten zweitrangig sein, trotzdem sollte sie nicht übergangen werden.

# Kündigung

Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses gelten nach Art. 336a und b OR gegenseitig folgende Fristen:

während der Probezeit sieben Tage auf das Ende einer Arbeitswoche

nach der Probezeit jeweils auf das Ende eines Kalendermonats

im 1. Anstellungsjahr 1 Monat

im 2. bis 9. Anstellungsjahr 2 Monate

nach Vollendung des 9. Anstellungsjahres 3 Monate

# Arbeitszeugnis

Der Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis verlangen, also auch während des Arbeitsverhältnisses (Zwischenzeugnis). Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Zeugnis, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht (Vollzeugnis).

# Weiterbildung während der Arbeitszeit

Der SKV postuliert einen jährlichen, bezahlten Bildungsurlaub von mindestens einer Woche für die berufliche Weiterbildung. Für leitende Angestellte dürfte dies kaum ausreichen, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie firmenintern genügend Zeit haben, sich laufend auf einem aktuellen Informationsstand zu halten.

# Treuepflicht

Die Treuepflicht gilt als Gegenstück zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Einem leitenden Angestellten wird normalerweise seitens des Arbeitgebers besonderes Vertrauen entgegengebracht. Dies bedingt aber auch eine erhöhte Treuepflicht des Angestellten, was gewisse Auswirkungen auf das Privatleben haben kann.

Arbeitszeit, Überstunden, Ferien

# Überstundenarbeit

Trotz eindeutiger Rechtsprechung wird auch heute noch häufig die Meinung vertreten, leitende Angestellte hätten keinen Anspruch auf Überstundenentschädigung. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend, wird es auch nicht als notwendig erachtet, die Vergütung von Überstunden vertraglich zu regeln.

# Ferien

Nach Art. 329a OR haben jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf 5 Wochen Ferien, alle übrigen Arbeitnehmer auf 4 Woche.